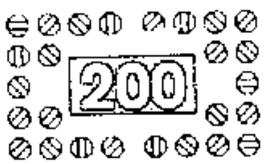

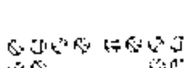

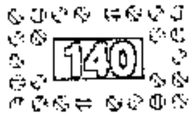

200 170 140 DIN 19 051 100 120

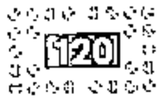

Satzung

Industriegewerkschaft Druck und Papier

A 97 - 00778

Das leistet die Industriegewerkschaft Druck und Papier:

Soziale Sicherheit

Tariflich gesicherte Löhne, Gehälter und Ausbildungsbeihilfen

Vermögenswirksame Leistungen

Längerer Urlaub

Mehr Urlaubsgeld

Mehr Freizeit

Freizeit-Unfallversicherung

Rechtsschutz bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

Gewerkschaftliche Schulung und berufliche Weiterbildung

Satzung

Gültig ab 1. Januar 1975

Industriegewerkschaft Druck und Papier

A 97 - 00778

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Diese Satzung wurde auf dem
Zehnten Ordentlichen Gewerkschaftstag
vom 13. bis 19. Oktober 1974 in Hamburg beschlossen.

Industriegewerkschaft Druck und Papier
Hauptvorstand
7 Stuttgart 1 Friedrichstraße 15 Postfach 1282

Gesamtherstellung Druckhaus Schwaben GmbH, Heilbronn
Best.-Nr. 20 (1274) 200 000

Inhalt

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft 5
§ 2 Organisationsbereich 5
§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft 5
§ 4 Zweck der Gewerkschaft 6
§ 5 Mitgliedschaft 7
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 8
§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen 10
§ 8 Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland 11
§ 9 Mitgliedsausweis 12
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft 13
§ 11 Ausschluß aus der Gewerkschaft 13
§ 12 Wiederaufnahme von Mitgliedern 15
§ 13 Beiträge 16
§ 14 Unterstützungen 17
§ 15 Urabstimmung 18
§ 16 Arbeitskampf 19
§ 17 Organe der Gewerkschaft 20
§ 18 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand 21
§ 19 Bezirksvorstand und Bezirkstag 23
§ 20 Landesbezirksvorstand und Landesbezirkstag 25
§ 21 Hauptvorstand 27

§ 22 Hauptausschuß 29
§ 23 Erweiterter Vorstand 30
§ 24 Gewerkschaftstag 31
§ 25 Berufsgruppen und Sparten 34
§ 26 Berufliche Bildungsarbeit 37
§ 27 Jugend 37
§ 28 Frauen 39
§ 29 Kassen- und Rechnungswesen 41
§ 30 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund .. 42
§ 31 Internationale 43
§ 32 Auflösung der Gewerkschaft 43
§ 33 Inkrafttreten der Satzung 43

Anhang zum § 3
Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft 44

Anhang zum § 14
Unterstützungen 45

A. Streikunterstützung 45
B. Gemaßregeltenunterstützung 46
C. Arbeitslosenunterstützung 47
D. Treuegeld 49
E. Freizeit-Unfallversicherung 51
F. Unterstützung in besonderen Fällen 52
G. Rechtsschutz 52

§ 1 Name und Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft führt den Namen Industriegewerkschaft Druck und Papier und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Organisationsbereich

Der Organisationsbereich der Industriegewerkschaft Druck und Papier erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin.

§ 3 Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten, hauptberuflich publizistisch Tätige, haupt- oder nebenberuflich tätige Autoren sowie Studierende in folgenden Berufsgruppen (siehe Mitgliedschaft § 5, Seite 7 und Berufsabgrenzungsanhang zu § 3, Seite 44).

1. Druckformherstellung
2. Druck
3. Buchbinderei, Papier-, Pappe- und Kunststoff-Verarbeitung, Papiererzeugung
4. Grafische Hilfskräfte
5. Angestellte
6. Journalisten (dju)
7. Schriftsteller (VS)

§ 4 Zweck der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier bekennt sich zur Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft unter Wahrung konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit. Sie fördert die wirtschaftlichen, sozialen und geistigen Interessen ihrer Mitglieder.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere

1. Zusammenschluß aller im Organisationsbereich Beschäftigten zum gemeinsamen Handeln;
2. Pflege der Kollegialität und Solidarität;
3. Erringung, Sicherung und Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer im Betrieb und in der Wirtschaft;
4. Demokratisierung der Wirtschaft und Sicherung der Demokratie. Bekämpfung von faschistischen, militaristischen und reaktionären Einflüssen und aller sonstigen antidemokratischen Bestrebungen;
5. Erzielung günstiger Arbeitsbedingungen durch den Abschluß von Tarifverträgen;
6. Einflußnahme auf die Gesetzgebung, insbesondere zur Schaffung und Gestaltung eines fortschrittlichen Arbeits- und Sozialrechts sowie des Presse- und Urheberrechts;
7. Durchführung des Betriebsverfassungsgesetzes. Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen sowie Mitwirkung bei den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherung und bei der Rechtsprechung;
8. Verbesserung und Überwachung der Arbeitsschutzbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen und Frauen;
9. gesellschaftspolitische, insbesondere gewerkschaftliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und fachliche Schulung der Mitglieder, vornehmlich der Vertrauensleute und Betriebsräte;

10. Herausgabe des Zentralorgans »druck und papier« sowie sonstiger gewerkschaftlicher und fachlicher Schriften;
11. Schaffung und Förderung von Einrichtungen, die im Interesse der Mitglieder liegen;
12. Mitbestimmung in der beruflichen Bildung einschließlich des Berufs-, Fach- und Hochschulwesens;
13. Förderung der Jugend;
14. Durchführung und Auswertung statistischer Erhebungen;
15. Leistung von Unterstützungen;
16. Gewährung von Rechtsschutz in Fällen aus dem Arbeits- und Sozialrecht sowie aus sonstiger Berufsausübung;
17. Durchführung der von den Gewerkschaftsorganen gefaßten Beschlüsse;
18. Zusammenarbeit mit den vom Deutschen Gewerkschaftsbund anerkannten Gewerkschaften und den internationalen freien Gewerkschaftsorganisationen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Gewerkschaft können alle in den Wirtschaftszweigen Druck und Papier Beschäftigten, hauptberuflich publizistisch Tätige, haupt- oder nebenberuflich tätige Autoren werden.

   Für die Mitgliedschaft von Studierenden wird folgendes zugrunde gelegt:

   a) daß sie als Arbeitnehmer der Wirtschaftszweige Druck und Papier vor Aufnahme des Studiums Mitglied waren und ein Studium im Zuge des zweiten Bildungsweges absolvieren;

   b) daß sie als Journalisten vor Aufnahme des Studiums hauptberuflich tätig und Mitglied waren.

   Während der Studienzeit können diese Mitglieder keine Funktionen in Organen, Berufsgruppen und Kommissionen wahrnehmen.

2. Bei Mitgliedern, die bis zum 1. Mai 1933 den grafischen Verbänden oder einer anderen Gewerkschaft angehört haben, wird die Mitgliedschaft anerkannt, sofern sie bis zum 31. Dezember 1948 (für Berlin 31. Dezember 1950) ihren Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation erklärt haben.
3. Zuständig für die Mitgliedschaft ist der jeweilige Beschäftigungsort. Im Ausland wohnende Mitglieder der Berufsgruppe VS werden durch die VS-Bundesgeschäftsstelle direkt erfaßt und betreut.
4. Der Beitritt wird durch Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung beantragt. Damit anerkennt das zukünftige Mitglied die Satzung.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvereinsvorstand, wobei dieser alle gegen eine Aufnahme vorliegenden Bedenken genauestens zu prüfen hat. In strittigen Fällen entscheidet der Landesbezirksvorstand, als letzte Instanz der Hauptvorstand.
6. Die Aufnahme kann durch die Organe innerhalb von 26 Wochen rückgängig gemacht werden, wenn dies im Interesse der Gewerkschaft notwendig erscheint. Gegen diese Entscheidung kann beim Landesbezirksvorstand und gegen dessen Entscheidung beim Hauptvorstand Einspruch erhoben werden. Anspruch auf Rückerstattung der bereits geleisteten Beiträge besteht nicht.
7. Weibliche Mitglieder, die aus dem betrieblichen Arbeitsleben ausscheiden, können durch Zahlung von Verwaltungsbeiträgen Mitglied bleiben. Ihre erworbenen Rechte bleiben dadurch erhalten; sie können jedoch in dieser Zeit keine Funktionen ausüben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner satzungsgemäßen Beitragspflicht alle Unterstützungsleistungen der Gewerkschaft gemäß § 14 dieser Satzung beantragen.

2. Jedes Mitglied hat Rechtsanspruch aus dem Inhalt der abgeschlossenen Tarifverträge, soweit Tarifbindung besteht.

   Jedem Mitglied kann Rechtsberatung und Rechtsschutz gemäß den Bestimmungen dieser Satzung gewährt werden.
3. Die Satzung der Gewerkschaft sowie alle ordnungsgemäß gefaßten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
4. Die Mitglieder haben an der Ausbreitung und Festigung ihrer gewerkschaftlichen Organisation sowie an der Erreichung ihrer Ziele mitzuwirken.
5. Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der satzungsgemäß festgelegten Beiträge verpflichtet. Bei Ableistung der Wehr- oder Zivildienstpflicht sowie bei einer Verpflichtung beim Bundesgrenzschutz ruht die Beitragszahlung für die Dauer der gesetzlichen Dienstpflicht, darüber hinaus ist der satzungsgemäße Beitrag zu zahlen. Beginn und Ende der Dienstpflicht sind dem zuständigen Ortsverein nachzuweisen.

   Der Mitgliedsausweis ist beim Beantragen des Ruhens der Beitragsleistung beim zuständigen Ortsverein einzureichen.

   Mitglieder, die eine Schule besuchen oder ein Studium absolvieren und die während dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit ausüben, zahlen den satzungsgemäßen Verwaltungsbeitrag. Beginn und Ende des Schulbesuchs beziehungsweise des Studiums sind dem zuständigen Ortsverein nachzuweisen.
6. Jeder Betriebs- und Wohnungswechsel ist dem zuständigen Ortsvereinsvorstand mitzuteilen.
7. Bei jedem Arbeitsplatzwechsel ist vom zuständigen Ortsvereinsvorstand vorher Auskunft einzuholen, wobei die Mitgliedschaft nachzuweisen ist. Geschieht dies nicht, kann der Rechtsschutz versagt werden.

   Bei Arbeitsplatzwechsel nach dem Ausland ist die Auskunft durch den Hauptvorstand bei der ausländischen Organisation vor Abschluß eines Arbeitsvertrages einzuholen.

§ 7 Berufs- und Mitgliedschaftsveränderungen

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere DGB-Gewerkschaft zuständig, soll es der nunmehr zuständigen Gewerkschaft beitreten; zeitweilig außerberuflich tätige Mitglieder können Mitglied unserer Organisation bleiben, müssen sich aber bei Wirtschaftskämpfen den Maßnahmen der zuständigen Gewerkschaft anschließen.

2. Bei Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft hat sich das Mitglied bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden (siehe auch § 10). Diese Abmeldung wird im Mitgliedsausweis vermerkt.

3. Mitglieder, die aus anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörenden Gewerkschaften übertreten, weil sie ihren Arbeitsplatz gewechselt haben, erhalten die dort geleisteten Beiträge entsprechend angerechnet. Voraussetzung ist, daß keine Unterbrechung der Mitgliedschaft vorliegt und daß das Mitglied bis zum Tage der Abmeldung allen satzungsgemäßen Verpflichtungen gegenüber seiner bisherigen Gewerkschaft nachgekommen ist und dies nachweist. In den letzten zwölf Monaten von der früheren Gewerkschaft bezogene Unterstützungen werden in Anrechnung gebracht. Der Übertritt muß innerhalb eines Monats nach bescheinigter Abmeldung aus der früheren Gewerkschaft erfolgen.

4. Übertritte von nicht mehr im Arbeitsverhältnis stehenden früheren Mitgliedern, die einer anderen dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaft angehören, können nur auf Beschluß des Hauptvorstandes erfolgen.

5. Übertretende aus Gewerkschaften, die nicht dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, erhalten diese Mitgliedschaft nach einjähriger Zugehörigkeit zur Industriegewerkschaft Druck und Papier anerkannt. Unterstützungsberechtigt werden sie erst dann, wenn sie in unserer Gewerkschaft die satzungsgemäße Anwartschaft auf Unterstützung erfüllt haben. Handelt es sich bei einem solchen Übertritt um nicht mehr in Arbeit stehende Mitglieder, die bereits vor 1933 einer Gewerkschaft angehört haben, kann die frühere Mitgliedschaft anerkannt werden. Die Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

§ 8 Arbeit und Gewerkschaftszugehörigkeit im Ausland

1. Grundlage für die Aufnahme von Arbeit und Erwerb der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft im Ausland sind die »Internationale Gegenseitigkeitsordnung für Übertritte von einer nationalen Gewerkschaft zu einer andern« der Internationalen Grafischen Föderation (IGF) und die zwischen den einzelnen Verbänden abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträge.

2. Mitglieder, die mindestens sechs Monatsbeiträge geleistet haben, können die Ausstellung eines Internationalen Ausweises über den zuständigen Ortsverein beim Hauptvorstand beantragen. Voraussetzung ist, daß satzungsgemäße Beiträge einschließlich des Abreisemonats geleistet sind. Der Mitgliedsausweis bleibt beim Hauptvorstand. Das Mitglied hat sich bei seinem zuständigen Ortsverein abzumelden.

3. Auf Grund des Internationalen Ausweises ist das Mitglied verpflichtet und berechtigt, die Mitgliedschaft in der zuständigen Gewerkschaft des Gastlandes zu erwerben. Die Anrechnung der bisher gezahlten Beiträge richtet sich nach den zwischen den Organisationen abgeschlossenen Gegenseitigkeitsverträgen.

4. Mitglieder, die Arbeit in einem Land aufnehmen, dessen zuständige Gewerkschaft nicht der IGF angehört, erhalten statt des Internationalen Ausweises vom Hauptvorstand eine Mitgliedsbestätigung. Die obigen Bestimmungen gel-

ten entsprechend. Die Anrechnung der geleisteten Beiträge richtet sich in solchen Fällen nach den Satzungen der Gastorganisationen.

5. Kehren diese Mitglieder aus dem Ausland zurück, können sie in ihre alten Rechte eingesetzt werden, wenn sie sich im Laufe von vier Wochen beim zuständigen Ortsvereinsvorstand anmelden. Hierbei ist der Internationale Ausweis wieder vorzulegen; in diesem sind die im Ausland gezahlten Beiträge eingetragen. Diese werden in unserer Organisation angerechnet, wenn die Gastgewerkschaft Mitglied der IGF ist. Voraussetzung hierfür ist, daß sie sich im Ausland der zuständigen Gewerkschaft angeschlossen haben, falls dies im Bereich des Möglichen lag. Die endgültige Entscheidung trifft der Hauptvorstand.

6. Für Mitglieder ausländischer Gewerkschaften gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Die bei der früheren Gewerkschaft gezahlten Beiträge werden angerechnet, wenn ein Internationaler Ausweis vorgelegt wird und die ausländische Gewerkschaft Mitglied der IGF ist. Mitgliedern, die aus anderen ausländischen Gewerkschaften kommen, wird die frühere Mitgliedschaft bestätigt.

   In Sonderfällen entscheidet der Hauptvorstand.

7. Beiträge, die bei ausländischen Gewerkschaften gezahlt wurden, werden bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen ab dem 1. Juli 1948 angerechnet. Mitgliedschaftszeiten, die vor diesem Termin liegen, werden bestätigt.

§ 9 Mitgliedsausweis

1. Der Mitgliedsausweis wird nach Zahlung des ersten satzungsgemäßen Monatsbeitrages ausgehändigt; er bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist beim Ausscheiden zurückzugeben.

2. Der Mitgliedsausweis dient gegenüber der Gewerkschaft als Legitimation und ist auf Verlangen der Gewerkschaftsvertreter vorzuweisen.

3. Ordnungsgemäß vollgeklebte Mitgliedsausweise werden unentgeltlich ersetzt.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft endet durch
   a) Tod des Mitgliedes
   b) Übertritt in eine andere Gewerkschaft (Ziffer 2)
   c) Austritt (Ziffer 3)
   d) Ausschluß nach § 11
   e) Rückgängigmachen nach § 5 Ziffer 6.

2. Der Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft kann jeweils mit Beginn eines Kalendermonats erfolgen.

3. Der Austritt aus der Gewerkschaft oder der Übertritt in eine andere Gewerkschaft außerhalb des DGB ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Schluß eines Kalendervierteljahres zu erklären. Die Kündigung ist unter Beifügung des Mitgliedsausweises schriftlich an den Ortsverein zu richten.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 11 Ausschluß aus der Gewerkschaft

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses
   a) den Bestimmungen der Satzung oder den Beschlüssen der Gewerkschaft nicht Folge leistet, insbesondere bei einem von der Gewerkschaft ausgerufenen Streik Streikbrecherarbeit leistet;

b) Veruntreuungen, Fälschungen oder Verbrechen begangen hat, denen eine gemeine Gesinnung zugrunde liegt;
c) Handlungen begeht oder begangen hat, die die Interessen oder das Ansehen der Gewerkschaft schädigen oder ihren Grundsätzen zuwiderlaufen.

In den Fällen a und b erfolgt der Ausschluß durch den Landesbezirksvorstand, im Falle c durch den Hauptvorstand.

Im Falle eines nach Buchstabe c vor dem Hauptvorstand anhängigen Ausschlußverfahrens kann dieser etwaige Verstöße des Betroffenen im Sinne von Buchstabe a und b bei seiner Ausschlußentscheidung mit berücksichtigen.

Antragsberechtigt ist die Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlung des Ortsvereins, der Ortsvereins- oder Bezirksvorstand. Der Landesbezirksvorstand ist antragsberechtigt in Fällen, in denen der Hauptvorstand in erster Instanz über den Ausschluß entscheidet. Der Antrag ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

Bevor der Landesbezirksvorstand oder der Hauptvorstand über den Ausschluß entscheidet, ist dem Betroffenen unter Übersendung des Ausschlußantrags samt Begründung Gelegenheit zu mündlicher oder schriftlicher Verteidigung zu geben. Wird das betroffene Mitglied zur schriftlichen Verteidigung aufgefordert, ist ihm der Ausschlußantrag samt Begründung spätestens vier Wochen vor der Ausschlußverhandlung mit der Aufforderung zuzustellen, sich innerhalb von 14 Tagen gegen die Anschuldigung schriftlich zu rechtfertigen.

Entzieht sich ein Mitglied nach gestelltem Ausschlußantrag dem rechtlichen Gehör des Ausschlußverfahrens durch zwischenzeitlichen Austritt, gilt das betreffende Mitglied mit dem Datum des Ausschlußantrages als ausgeschlossen.

2. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses durch den Landesbezirksvorstand Beschwerde beim Hauptvorstand, beim Ausschluß durch den Hauptvorstand Beschwerde beim Hauptausschuß zu erheben. Der Spruch dieser in zweiter Instanz entscheidenden Organe ist verbindlich, wenn der Gewerkschaftstag ihn nicht abändert. Der Antrag auf Abänderung durch den Gewerkschaftstag kann nur vom Betroffenen oder vom Hauptvorstand gestellt werden. Ab dem Zeitpunkt der Ausschlußentscheidung der ersten Instanz ruhen alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten, insbesondere alle Leistungsansprüche.
3. Die Namen der ausgeschlossenen Mitglieder können auf Beschluß des Hauptvorstandes im Zentralorgan ›druck und papier‹ veröffentlicht werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die Gewerkschaft.

§ 12 Wiederaufnahme von Mitgliedern

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann nur durch den Ortsvereinsvorstand erfolgen.
2. Aus der Industriegewerkschaft Druck und Papier oder einer anderen Gewerkschaft Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortsvereins- und Landesbezirksvorstand durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden.
3. Wiederaufnahme gilt als Neueintritt. In Ausnahmefällen entscheidet der Hauptvorstand.
4. Die frühere Mitgliedschaft weiblicher Mitglieder, die wegen Heirat oder Mutterschaft ihre Berufsarbeit aufgeben mußten, lebt bei Wiederaufnahme der Erwerbsarbeit nach erneuter Beitragszahlung wieder auf.

   Der Wiedereintritt in die Gewerkschaft muß vier Wochen nach neuer Arbeitsaufnahme erfolgt sein. Die beitragsfreie Zeit wird bei der Unterstützungsberechnung nicht berücksichtigt.

§ 13 Beiträge

1. Die satzungsgemäßen Monatsbeiträge betragen im Durchschnitt 1,3 % vom Brutto-Tariflohn beziehungsweise Brutto-Tarifgehalt.

2. Die satzungsgemäßen Beiträge werden in der Regel unbar über Lastschriften eingezogen und durch Jahresquittungen bestätigt. Bar gezahlte Beiträge werden durch Marken quittiert, die in den Mitgliedsausweis einzukleben sind. Verlorene Jahresquittungen oder Marken werden nicht ersetzt. Sie werden nur anerkannt, wenn ihre Bezahlung nachgewiesen wird und durch den zuständigen Landesbezirk bestätigt wurde. In die Mitgliedsausweise eingeklebte Marken müssen entwertet werden.

3. In außerordentlichen Fällen kann der Erweiterte Vorstand Sonderbeiträge beschließen.

4. Schüler, Studenten, Rentner ohne Verdienst, Arbeitslose sowie Kranke (die keinen Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung haben) zahlen für volle Kalendermonate 2,– DM Verwaltungsbeitrag.

   Die Verwaltungsbeiträge werden bei der Berechnung von Unterstützungen nicht angerechnet.

5. Die Beiträge der Auszubildenden betragen monatlich 3,– DM und werden zu einem Drittel als satzungsgemäße Monatsbeiträge angerechnet.

   Teilzeitbeschäftigte bis zu monatlich 550,– DM Tarifeinkommen zahlen einen Monatsbeitrag von 6,– DM.

6. Beitragstabelle

Klasse	Tarifeinkommen bis zu monatlich DM	Tarifeinkommen pro Stunde bis zu DM	Monatsbeitrag DM
I	900,–	5,20	8,–
II	1000,–	5,78	10,–
III	1100,–	6,36	12,–
IV	1200,–	6,94	14,–
V	1300,–	7,51	16,–
VI	1400,–	8,09	18,–
VII	1500,–	8,67	20,–
VIII	1700,–	9,83	22,–
IX	1900,–	10,98	24,–
X	2100,–	12,14	26,–
XI	2300,–	13,29	28,–
XII	2500,–	14,45	30,–
XIII	über 2500,–	über 14,45	32,–

   Diese Beitragstabelle tritt abweichend von den übrigen Satzungsbestimmungen ab 1. April 1975 in Kraft.

7. Voraussetzung jeglicher Leistung ist die Zahlung der festgelegten satzungsgemäßen Monatsbeiträge.

8. Beiträge können bei Vorliegen eines triftigen Grundes durch den Landesbezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand gestundet werden. Ist eine Stundung erfolgt, wird dadurch der Anspruch bei einem Unterstützungsfall nicht unterbrochen.

§ 14 Unterstützungen

1. Alle auf Grund dieser Satzung vorgesehenen Unterstützungen sind freiwillig gewährte Leistungen. Den Mitgliedern steht kein Klagerecht auf irgendeine Unterstützung zu. Die Unterstützungen sind nicht abtretbar.

2. Rechtsansprüche auf Unterstützungen aus dieser Satzung oder aus Beschlüssen des Gewerkschaftstages oder anderer Gewerkschaftsorgane können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden

   a) von Mitgliedern oder ehemaligen Mitgliedern;
   b) von anderen natürlichen oder juristischen Personen;
   c) von Personengemeinschaften des öffentlichen oder privaten Rechts.

   Beschwerden in Unterstützungsangelegenheiten werden nur von den zuständigen Organen entschieden.

3. Nach Ablauf der vorgesehenen Wartezeit gewährt die Gewerkschaft ihren Mitgliedern

   A. Streikunterstützung;
   B. Gemaßregeltenunterstützung;
   C. Arbeitslosenunterstützung;
   D. Treuegeld;
   E. Freizeit-Unfallversicherung;
   F. Unterstützung in besonderen Fällen;
   G. Rechtsschutz.

   (Siehe Anhang zu § 14 Seite 45)

4. Vorgenannte Unterstützungen werden nur gewährt, wenn das Mitglied den satzungsgemäßen Monatsbeitrag gezahlt hat.

5. Die jeweiligen Unterstützungen sind freiwillige Leistungen der Gewerkschaft, die nur bei Vorliegen des Mitgliedsausweises gewährt werden und auf die kein klagbarer Anspruch besteht.

§ 15 Urabstimmung

1. Eine Urabstimmung findet statt auf Beschluß
   a) des Gewerkschaftstages,
   b) des Erweiterten Vorstands,

   c) des Geschäftsführenden Hauptvorstands,
   oder auf Antrag
   d) von mindestens einem Drittel der betroffenen Mitglieder.

2. Abstimmungsberechtigt sind alle an den jeweiligen zur Urabstimmung gestellten Maßnahmen beteiligten Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier.

3. Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Abstimmungsberechtigten werden solche Mitglieder, die wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen verhindert sind, an der Urabstimmung teilzunehmen, nicht mitgezählt.

§ 16 Arbeitskampf

1. Der Streik ist das letzte und schärfste Mittel zur Durchsetzung gewerkschaftlicher Forderungen. Er wird besonders zur Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr sozialer Verschlechterungen angewendet.

2. Vor Eintritt in einen Streik müssen alle tariflichen Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden. Erst wenn keine Verständigung erfolgte, darf über einen Streik abgestimmt werden.

3. Kampfmaßnahmen beschließt der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand.

   Ihre Durchführung obliegt dem Hauptvorstand beziehungsweise dem Geschäftsführenden Hauptvorstand.

   Bei einem Streik, in dem diese Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, entfällt jeder Anspruch auf Streikunterstützung.

4. Zur Durchführung eines Streiks ist eine geheime Abstimmung (§ 15 Urabstimmung) erforderlich mit der Maßgabe, daß zu einem Streikbeschluß die Zustimmung von 75 % aller an der Urabstimmung teilnehmenden Abstimmungsberechtigten erforderlich ist.

5. Tritt im Verlauf eines Streiks eine veränderte Situation ein, kann der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand eine erneute geheime Abstimmung über Fortsetzung oder Beendigung des Streiks durchführen.
6. Ohne Urabstimmung können der Erweiterte Vorstand oder der Geschäftsführende Hauptvorstand zu einer Arbeitsniederlegung aufrufen, wenn
   a) es sich um einen Sympathiestreik zugunsten solcher Streikenden handelt, deren Streikmaßnahmen einen unserer Tarifbereiche berühren oder wenn Solidaritätsmaßnahmen zugunsten befreundeter beziehungsweise der IGF angeschlossener und im Arbeitskampf befindlicher ausländischer Gewerkschaften erforderlich sind;
   b) der Deutsche Gewerkschaftsbund zu einem Arbeitskampf aufruft;
   c) es sich um Maßnahmen gemäß Ziffer 7 handelt.
7. Dem Hauptvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 20 Absatz 4 des Grundgesetzes gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen. Stehen dem rechtzeitigen Zusammentritt des Hauptvorstandes unüberwindliche Hindernisse entgegen, so beschließt der Geschäftsführende Hauptvorstand.

§ 17 Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind

1. Ortsvereinsvorstand
2. Bezirksvorstand
3. Landesbezirksvorstand
4. Hauptvorstand
5. Hauptausschuß
6. Erweiterter Vorstand
7. Gewerkschaftstag

§ 18 Ortsverein und Ortsvereinsvorstand

1. Für Orte mit einer genügenden Anzahl von Mitgliedern werden Ortsvereine gebildet. Kann kein Ortsverein gebildet werden, schließen sich die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverein an.

2. Die gewerkschaftlichen Vertrauensleute wirken bei der Willensbildung mit. Rechte und Pflichten regeln sich nach den Richtlinien des Hauptvorstandes für die gewerkschaftlichen Vertrauensleute. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Organisation.

   Die Leitungen der Vertrauenskörper können vom Ortsverein zum Erfahrungsaustausch in einen Ausschuß zusammengefaßt werden. Dieser Ausschuß soll den Ortsvereinsvorstand bei der Koordinierung der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit beraten. Anträge der Vertrauenskörper oder dieses Ausschusses können nur an den Ortsverein gerichtet werden.

3. Die Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlung bildet die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Gewerkschaftsangelegenheiten. Sie wählt in geheimer Wahl, jeweils vor einem Bezirkstag, für die Dauer von drei Jahren die Leitung des Ortsvereins. Diese besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer als Geschäftsführendem Vorstand sowie den Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer wird vom Ortsverein festgelegt. Alle Berufsgruppen sollen im Ortsvereinsvorstand vertreten sein. Der Jugendleiter und die Frauenleiterin haben Sitz und Stimme im Vorstand.

   Für die ordentlichen Beisitzer können Vertreter gewählt werden. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung. Der Jugendleiter und die Frauenleiterin werden bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.

Wenn besoldete Mitglieder gewählt werden, muß die örtliche Leitung mindestens zu zwei Dritteln aus unbesoldeten Mitgliedern bestehen.

Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

4. In Ortsvereinen mit mehr als 1000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß ihre Rechte einer Delegiertenversammlung übertragen werden.

5. Der Vorstand hat die Aufgabe
   a) die Einhaltung der Tarifverträge sowie die Durchführung sozialpolitischer Gesetze zu überwachen;
   b) Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlungen nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, abzuhalten; in diesen Versammlungen werden die Mitglieder unterrichtet, die Tätigkeits- und Kassenberichte erstattet und Delegiertenwahlen durchgeführt;
   c) Berufsgruppen und Sparten zu bilden, soweit dies möglich ist;
   d) Beitritts- und Austrittserklärungen entgegenzunehmen;
   e) satzungsgemäße Beiträge zu erheben, Unterstützungen nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen auszuzahlen und vierteljährlich mit der Landesbezirkskasse abzurechnen;
   f) in jedem Betrieb entsprechend seiner Größe gewerkschaftliche Vertrauensleute wählen zu lassen und die Wahl sowie die Arbeit der Betriebsräte zu fördern;
   g) Unterstützungs- und Rechtsschutzanträge zu begutachten;
   h) sich an den Arbeiten der Ortskartelle und Kreise des DGB zu beteiligen.

6. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Ortsvereinsvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 19 Bezirksvorstand und Bezirkstag

1. Die Gründung eines Bezirks kann auf Antrag des Landesbezirksvorstandes oder von mehreren Ortsvereinen, die Auflösung eines Bezirks auf Antrag eines Bezirkstages oder des Landesbezirksvorstandes vom Landesbezirkstag beschlossen werden.

2. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer als Geschäftsführendem Vorstand und mindestens fünf Beisitzern. Der Bezirksvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Ordentlichen Bezirkstag gewählt. Der Bezirkssekretär ist Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes. Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.

   Der Bezirksjugendleiter und die Bezirksfrauenleiterin sind Mitglieder des Bezirksvorstandes.

   Der Bezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Es sind mindestens zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein dürfen.

3. Der Bezirksvorstand hat die Aufgabe
   a) darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane von den Ortsvereinen durchgeführt werden;
   b) die Ortsvereine bei der Durchführung ihrer Obliegenheiten zu unterstützen;
   c) die Ortsvereine bei der Wahl der Betriebsvertretungen und gewerkschaftlichen Vertrauensleute zu unterstützen;
   d) mit den anderen Gewerkschaften des DGB in allen Gewerkschafts-, Schulungs- und Bildungsfragen sowie sozialpolitischen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;
   e) Schulungs- und Bildungskurse für Betriebsräte und Vertrauensleute durchzuführen;

f) Anregungen der Ortsvereine zu begutachten und an den Landesbezirksvorstand weiterzuleiten;
g) den Bezirkstag vorzubereiten und einzuberufen sowie die Rechenschaftsberichte zu erstatten.

4. Ein Bezirkstag findet nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand, jedoch mindestens vor jedem Landesbezirkstag statt. Der Bezirkstag setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Ortsvereins- beziehungsweise Delegiertenversammlungen gewählt werden. Wählbar als Delegierter ist nur, wer mindestens ein Jahr gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand beschlossen. Jeder Ortsverein muß mindestens durch einen Delegierten vertreten sein. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.

   Der Bezirksvorstand und der Sprecher der Revisoren nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Bezirkstag teil.

5. Ein Bezirkstag ist mindestens sechs Wochen vorher vom Bezirksvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge sind bis zu drei Wochen vor dem Bezirkstag beim Bezirksvorstand einzureichen.

6. Der Bezirkstag hat folgende Aufgaben
   a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes;
   b) verwaltungsmäßige Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, sowie alle den Bezirk angehenden gewerkschaftlichen Aufgaben zu beraten und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie nicht der Satzung entgegenstehen;
   c) Wahl des Bezirksvorstandes;
   d) Erledigung allgemeiner Anträge und Beratung über Anträge zum Landesbezirks- und Gewerkschaftstag;
   e) Durchführung von Delegiertenwahlen.

§ 20 Landesbezirksvorstand und Landesbezirkstag

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer als Geschäftsführendem Vorstand und mindestens sieben Beisitzern. Der Zweite Landesbezirksvorsitzende vertritt den Ersten Landesbezirksvorsitzenden in allen satzungsgemäßen Funktionen. Die Beisitzer sind aus dem Landesbezirk, möglichst unter Berücksichtigung der Berufsgruppen, zu wählen.
   Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden.
   Der Landesbezirksvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Ordentlichen Landesbezirkstag gewählt.
   Der Landesbezirksjugendleiter und die Landesbezirksfrauenleiterin sind Mitglieder des Landesbezirksvorstandes.
   Bei der Wahl der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Landesbezirksvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
   Es ist eine Revisionskommission zu wählen. Sie kann auch von der Mitgliedschaft des Ortes, an dem der Landesbezirk seinen Sitz hat, gewählt werden.
   Der Landesbezirksvorstand hat
   a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen und ihre Durchführung mit den übrigen Organen zu gewährleisten;
   b) den Landesbezirkstag vorzubereiten, einzuberufen und den Tagungsort zu bestimmen;
   c) die Rechenschaftsberichte zu erstatten;
   d) alle gewerkschaftlichen Aufgaben in Verbindung mit den Organen der Industriegewerkschaft Druck und Papier und denen des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchzuführen;
   e) den an die Ortsvereine und Bezirke entfallenden Beitragsanteil zu beschließen.

2. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Landesbezirksvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes erforderlich.

3. Der Landesbezirkstag findet alle drei Jahre statt und setzt sich aus Delegierten zusammen, die von den Bezirkstagen oder den Ortsvereinen der Bezirke in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Die Mitgliederzahl, auf die ein Delegierter entfällt, wird vom Landesbezirksvorstand festgelegt. Jeder Bezirk muß durch mindestens einen Delegierten vertreten sein. Der Landesbezirksvorstand, die Bezirksvorsitzenden, die Bezirkssekretäre und der Vorsitzende der Revisionskommission nehmen ohne Wahl mit gleichen Rechten am Landesbezirkstag teil. Der Landesbezirkstag ist mindestens zwei Monate vor seinem Beginn vom Landesbezirksvorstand mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind bis vier Wochen vor Beginn des Landesbezirkstages beim Landesbezirksvorstand einzureichen.
   Der Landesbezirkstag hat über alle den Landesbezirk angehenden allgemeinen Aufgaben zu berate und mit einfacher Mehrheit Beschlüsse zu fassen, soweit sie der Satzung nicht entgegenstehen.

4. Der Landesbezirkstag hat folgende besondere Aufgaben
   a) die Tätigkeitsberichte und den Kassenbericht des Landesbezirksvorstandes sowie der Revisionskommission entgegenzunehmen und Entlastung zu erteilen;
   b) den Landesbezirksvorstand zu wählen;
   c) die ehrenamtlichen Beisitzer zum Erweiterten Vorstand und die Mitglieder der Tarifkommissionen zu wählen;
   d) die ehrenamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes und des Hauptausschusses vorzuschlagen;
   e) Anträge zu beraten und zu beschließen.

5. Außerordentliche Landesbezirkstage sind einzuberufen auf Beschluß des Landesbezirksvorstandes oder wenn zwei

Drittel der Bezirke unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gewerkschaftsfragen einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 21 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Sekretär des Hauptvorstandes, dem Kassierer, dem Redakteur des Zentralorgans ›druck und papier‹, dem Jugend- und Bildungssekretär sowie der Frauensekretärin als besoldete Mitglieder und ehrenamtlichen Beisitzern. Für die ordentlichen Beisitzer sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Der Hauptvorstand wird in geheimer Abstimmung für die Dauer von drei Jahren auf dem Gewerkschaftstag gewählt.

   Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Sekretär des Hauptvorstandes, der Kassierer und der Redakteur bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Zu ihrer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

   Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vom Gewerkschaftstag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht haben die Landesbezirke. Landesbezirke bis 20 000 zahlende Mitglieder stellen einen, Landesbezirke über 20 000 Mitglieder stellen zwei Beisitzer.

   Der Sekretär für die Papierverarbeitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil. Die Sachbearbeiter des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Hauptvorstandes hinzugezogen werden.

   Der Hauptvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen. Er ist verpflichtet, die Interessen der Gewerkschaft gewissenhaft wahrzunehmen.

3. Der Hauptvorstand erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Gewerkschaftstag oder dem Erwei-

terten Vorstand vorbehalten sind. Er überwacht die Einhaltung der Satzung, er hat alle satzungsgemäßen Beschlüsse den betroffenen Mitgliedern bekanntzugeben sowie zu vollziehen.

4. Der Hauptvorstand beruft den Gewerkschaftstag ein und gibt die Rechenschaftsberichte. Er hat den Ort des nächsten Gewerkschaftstages festzulegen.

5. Alle Beschlüsse des Hauptvorstandes sind nach Bekanntmachung im Zentralorgan »druck und papier« für die Mitglieder verbindlich. Zur Gültigkeit einer Erklärung des Hauptvorstandes ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines Vorstandsmitgliedes erforderlich.

   Zum Abschluß von Rechtsgeschäften des Hauptvorstandes, wie die Anlegung, Kündigung und Abhebung von Geld, ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und des Kassierers erforderlich.

6. Beim Ausscheiden eines besoldeten Vorstandsmitgliedes hat der Erweiterte Vorstand bis zum nächsten Gewerkschaftstag eine Übergangslösung herbeizuführen.

7. Der Hauptvorstand beruft nach Bedarf gemeinsame Sitzungen mit den Landesbezirksvorsitzenden ein.

8. Der Hauptvorstand beruft Tarifkommissionen für die zentralen Tarifbereiche nach seinen Richtlinien.

9. Den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung gehören ohne Wahl an: der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Sekretär des Hauptvorstandes, der Redakteur, der Jugendsekretär, die Frauensekretärin, der Fachsekretär für die Papierverarbeitung, der Angestelltensekretär, der Rechtssekretär, der Sekretär der Abteilung Wirtschaft und Technik sowie die Ersten Landesbezirksvorsitzenden.

   Weitere Mitglieder für die zentralen Tarifkommissionen werden auf den Landesbezirkstagen gewählt. Auf jede angefangene 6000 zahlende Mitglieder eines Landesbezirks entfällt ein Sitz in den Tarifkommissionen der Druckindustrie und der Papierverarbeitung; jeder Landesbezirk muß jedoch mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein.

   Für diese Mitglieder der Tarifkommissionen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Mitglieder bei deren Verhinderung. Die Ersten Landesbezirksvorsitzenden werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Zweiten Landesbezirksvorsitzenden vertreten.

   Die zentralen Tarifkommissionen haben, unter Beachtung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, alle tarifpolitischen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen, die Forderungen aufzustellen, die Tarifverträge zu kündigen und die Verhandlungen über neue Tarifverträge zu führen und abzuschließen. Sie kommen mindestens zweimal im Jahre außerhalb der Tarifrunde zusammen, um über wirtschaftliche Gesamtfragen zu diskutieren und zu beraten.

10. Bei Tarifabschlüssen kann das Recht der Unterschriftsleistung übertragen werden.

§ 22 Hauptausschuß

1. Der Hauptausschuß besteht aus je einem Vertreter der Landesbezirke. Die Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, des Hauptvorstandes beziehungsweise eines Landesbezirksvorstandes und nicht hauptamtlich tätig sein.

   Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Vorsitzenden und einen Schriftführer. Der Wohnort des Ersten Vorsitzenden ist zugleich der Sitz des Hauptausschusses.

   Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des Hauptausschusses nimmt der Erweiterte Vorstand eine Ersatzwahl vor.

2. Der Hauptausschuß prüft, soweit die Satzung nichts anderweitiges vorsieht, Beschwerden, die die Tätigkeit des Hauptvorstandes betreffen, und entscheidet darüber. Er hat

ebenfalls Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden.

3. Der Hauptausschuß und der Erweiterte Vorstand haben gemeinsam das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes sowie die Mitglieder des Hauptausschusses ihres Amtes zu entheben, wenn sie die Überzeugung gewinnen, daß deren Tätigkeit oder Verhalten den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft. Der Betroffene ist anzuhören, hat aber kein Stimmrecht.

4. Über seine Tätigkeit erstattet der Vorsitzende des Hauptausschusses dem Gewerkschaftstag Bericht.

§ 23 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand ist das höchste Organ zwischen den Gewerkschaftstagen und besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, den Landesbezirksvorsitzenden und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern sowie je einem Vertreter der Jugend und der Frauen.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden auf den Landesbezirkstagen gewählt, Vertreter der Jugend und der Frauen auf dem Gewerkschaftstag.

   Für die ordentlichen Beisitzer und für Jugend und Frauen sind Vertreter zu wählen. Sie vertreten die Beisitzer bei deren Verhinderung und bei deren Ausscheiden. Landesbezirke bis zu 20 000 zahlende Mitglieder stellen einen, Landesbezirke über 20 000 Mitglieder stellen zwei Beisitzer.

3. Der Erweiterte Vorstand ist bei wichtigen gewerkschaftlichen Angelegenheiten, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.

   Soweit der Gewerkschaftstag an den Erweiterten Vorstand Beschlußaufträge zur Satzung delegiert, müssen solche satzungsändernden Beschlüsse vom Erweiterten Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben

a) Beim Nichtzustandekommen von neuen Tarifverträgen die notwendigen Maßnahmen über die Weiterführung der Tarifbewegungen zu beschließen;
b) Kampfmaßnahmen zu beschließen;
c) beim Ausscheiden von besoldeten Mitgliedern des Hauptvorstandes und von Mitgliedern des Hauptausschusses Nachfolger zu wählen;
d) die Delegierten zum DGB-Bundeskongreß und zum Kongreß der IGF zu wählen;
e) bei Veränderung der bisherigen Landesbezirksgrenzen, bei Fusion oder Teilung von Landesbezirken im Einvernehmen mit den beteiligten Landesbezirken zu entscheiden; im Nichteinigungsfalle entscheidet der Gewerkschaftstag;
f) in außerordentlichen Fällen Sonderbeiträge zu beschließen.

4. Der Hauptvorstand muß auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes diesen zu einer Sitzung einberufen.

5. Die Sachbearbeiter des Hauptvorstandes können zu den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes hinzugezogen werden.

§ 24 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Industriegewerkschaft Druck und Papier.

   Zu seinen Aufgaben gehören

   a) die Rechenschaftsberichte des Hauptvorstandes entgegenzunehmen und ihm Entlastung zu erteilen;
   b) zu den allgemeinen Richtlinien der Gewerkschaftstätigkeit Stellung zu nehmen;
   c) den Hauptvorstand zu wählen;
   d) den Hauptausschuß zu wählen;

e) die Vertreter der Jugend und Frauen für den Erweiterten Vorstand zu wählen;
f) über allgemeine Anträge zu entscheiden;
g) über satzungsändernde Anträge zu beschließen;
h) über Beschwerden zu entscheiden;
i) weitere Angelegenheiten zu beraten.

2. Alle drei Jahre findet ein Ordentlicher Gewerkschaftstag statt. Der Zeitpunkt des Zusammentritts wird durch den Hauptvorstand festgelegt.

3. Der Zeitpunkt für den Zusammentritt des Ordentlichen Gewerkschaftstages ist vom Hauptvorstand spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens zwölf Wochen vorher im Zentralorgan ›druck und papier‹ bekanntzumachen.

4. Anträge an den Gewerkschaftstag können stellen

a) Ortsvereine
b) Bezirke
c) Landesbezirke
d) Hauptvorstand
e) Hauptausschuß
f) Bundesjugendkonferenz
g) Bundesfrauenkonferenz
h) Bundeskonferenzen der Berufsgruppen im Zusammenhang mit § 25.

Die Anträge der Ortsvereine und Bezirke sind nur über den Landesbezirksvorstand, Anträge der Bundeskonferenzen der Berufsgruppen unmittelbar an den Hauptvorstand einzureichen.

Die Einsendung der Anträge an den Hauptvorstand muß mindestens zehn Wochen, ihre Veröffentlichung im Zentralorgan ›druck und papier‹ mindestens sechs Wochen vor Stattfinden des Gewerkschaftstages erfolgen.

5. In besonders dringenden Fällen kann der Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem Erweiterten Vorstand einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

Die Mehrheit der Mitglieder von vier Landesbezirken kann einen Außerordentlichen Gewerkschaftstag mit Angabe der Gründe beantragen. Über den Antrag selbst entscheidet durch Urabstimmung die Gesamtmitgliedschaft. Entscheidet sie sich für Annahme des Antrages, muß der Außerordentliche Gewerkschaftstag spätestens vier Wochen nach der Abstimmung einberufen werden.

Zu einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag werden die Delegierten des letzten Ordentlichen Gewerkschaftstages durch den Hauptvorstand einberufen.

Einem Außerordentlichen Gewerkschaftstag stehen innerhalb der festgelegten Tagesordnung die gleichen Befugnisse zu wie jedem Ordentlichen Gewerkschaftstag.

6. Der Gewerkschaftstag ist die oberste Instanz in allen Gewerkschaftsangelegenheiten und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Gewerkschaftstag gibt sich die Geschäftsordnung selbst und wählt das Präsidium.

7. Der Gewerkschaftstag besteht aus Delegierten, die in den Landesbezirken in geheimer Abstimmung gewählt werden. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens drei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Für die Durchführung der Wahlen sind die Landesbezirksvorstände gemäß der vom Hauptvorstand herausgegebenen Wahlordnung verantwortlich. Auf je 700 zahlende Mitglieder entfällt ein Mandat. Bei mehr als 350 Reststimmen wird ein weiteres Mandat zuerkannt.

8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes, der Vorsitzende des Hauptausschusses, der Vorsitzende der Revisionskommission, die Zweiten Landesbezirksvorsitzenden und die Landesbezirkskassierer nehmen ohne Wahl am Gewerkschaftstag bis zu dessen Ende mit allen Rechten und Pflichten eines Delegierten teil.

9. Über die Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein ausführliches Protokoll zu führen.

§ 25 Berufsgruppen und Sparten

1. In den Ortsvereinen können die Berufsgruppen Druckformherstellung, Druck, Buchbinden und Papierverarbeitung, grafische Hilfskräfte, Angestellte, Journalisten und Schriftsteller (VS) gebildet werden.

2. Innerhalb der Berufsgruppen können Sparten gebildet werden, zum Beispiel in der Berufsgruppe Druckformherstellung für Handsetzer, Maschinensetzer, Korrektoren, Stereotypeure und Galvanoplastiker, Chemigrafen sowie Bildhersteller, in der Berufsgruppe Druck für Buchdrucker, Flachdrucker, Tiefdrucker und Rotationer, in der Berufsgruppe VS für Übersetzer.

   Die Angehörigen anderer grafischer Ausbildungsberufe ordnen sich einer berufsbezogenen Sparte zu.

3. Die Berufsgruppen und Sparten haben die Aufgabe, ihre Mitglieder mit allen Fragen ihres Fachgebietes vertraut zu machen.

4. Die Berufsgruppen und Sparten beraten ihre tariflichen und berufspolitischen Angelegenheiten. Anträge, die sich aus diesen Beratungen ergeben, reichen sie beim Ortsvereinsvorstand ein zur Beschlußfassung in der Mitglieder- beziehungsweise Delegiertenversammlung. Anträge aus diesem Aufgabenbereich können auch an die Bundeskonferenzen der Berufsgruppen gerichtet werden.

5. Die Teilnahme an der Berufsgruppen- oder Spartenarbeit ist freiwillig. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen ist. Die Doppelmitgliedschaft in Berufsgruppen ist möglich, die Wählbarkeit beschränkt sich jedoch nur

auf eine Berufsgruppe. Funktionäre in Berufsgruppen oder Sparten müssen Vollmitglied der Industriegewerkschaft Druck und Papier sein.

6. Die Berufsgruppen und Sparten können von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Unkostenbeitrag erheben. Dieser darf pro Mitglied und Monat 2,– DM nicht überschreiten.

7. Mitteilungsblätter der Berufsgruppen und Sparten können nur mit Zustimmung des Erweiterten Vorstandes herausgegeben werden. Dieser hat auftretende Mißstände zu beseitigen.

8. Die Spartenarbeit erfolgt auf örtlicher Ebene. Die einzelnen Sparten wählen alle drei Jahre einen Vorstand. Jede Sparte delegiert einen Vertreter, zweckmäßigerweise ihren Vorsitzenden, in den örtlichen Berufsgruppenvorstand.

9. Die Berufsgruppenarbeit erfolgt auf örtlicher sowie auf Landesbezirks- und Bundesebene. Die Berufsgruppen wählen alle drei Jahre einen Vorstand. In diesem sind die in der örtlichen Berufsgruppe vertretenen Berufe zu berücksichtigen. Insoweit innerhalb der Berufsgruppen Sparten bestehen, vertreten zweckmäßigerweise die Vorsitzenden der Sparten ihren Bereich im Berufsgruppenvorstand.

10. Auf Landesbezirksebene finden mindestens einmal innerhalb von drei Jahren Landesbezirksberufsgruppenkonferenzen statt. Der Landesbezirksvorstand legt im Benehmen mit den Landesbezirksberufsgruppenvorständen den Delegiertenschlüssel fest, dabei sind die örtlich gewählten Berufsgruppenvorstände und die in ihnen vertretenen Berufe angemessen zu berücksichtigen. Diese Konferenzen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Landesbezirksberufsgruppen vom Landesbezirksvorstand einberufen. Die Kosten trägt der Landesbezirk.

    Die sachliche Arbeit der Landesbezirksberufsgruppenkonferenz erfolgt in der Art, daß zunächst Arbeitskreise gebildet werden, denen die Vertreter der jeweils gleichen Sparte beziehungsweise Berufe angehören. Im weiteren Verlauf

wird dann die gesamte Berufsgruppe zur gemeinsamen Arbeit zusammengefaßt.
Die Landesbezirksberufsgruppenkonferenz wählt einen Landesbezirksberufsgruppenvorstand. Es sind die einzelnen Sparten zu berücksichtigen.
Der Landesbezirksberufsgruppenvorstand nimmt ohne Wahl stimmberechtigt an den Landesbezirksberufsgruppenkonferenzen teil.

11. Auf Bundesebene finden mindestens einmal innerhalb von drei Jahren Bundesberufsgruppenkonferenzen statt. Diese bestehen aus einzelnen Mitgliedern der Landesbezirksberufsgruppenvorstände. Der Hauptvorstand legt im Benehmen mit den Bundesberufsgruppenvorständen den Delegiertenschlüssel fest. Dabei sind die gewählten Landesbezirksberufsgruppenvorstände und die in ihnen vertretenen Sparten angemessen zu berücksichtigen. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Diese Konferenzen werden auf Vorschlag der Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen vom Hauptvorstand einberufen. Die Kosten trägt der Hauptvorstand.
Die sachliche Arbeit der Bundesberufsgruppenkonferenz erfolgt in der Art, daß zunächst Arbeitskreise gebildet werden, denen die Vertreter der jeweils gleichen Sparte angehören. Im weiteren Verlauf wird dann die gesamte Berufsgruppe zur gemeinsamen Arbeit zusammengefaßt. Die Bundesberufsgruppenkonferenz wählt einen Bundesberufsgruppenvorstand. Hierbei sind die einzelnen Sparten zu berücksichtigen. Die Gewählten müssen verschiedenen Landesbezirken angehören. Die zentralen Konferenzen haben neben dem Erfahrungsaustausch folgende Aufgaben
   a) den Bericht der Vorsitzenden der Bundesberufsgruppen entgegenzunehmen;
   b) einschlägige tarifliche und berufspolitische Fragen zu behandeln;
   c) ihre Experten für vom Hauptvorstand einberufene Fachkommissionen zu benennen.

Die Mitglieder des Bundesberufsgruppenvorstandes nehmen ohne Wahl stimmberechtigt an der Bundesberufsgruppenkonferenz teil.
Der Vorsitzende einer Berufsgruppe darf nicht Angestellter der Gewerkschaft sein.

§ 26 Berufliche Bildungsarbeit

1. Bestehen in einem Ortsverein keine Berufsgruppen, so kann eine berufliche Bildungsgemeinschaft geschaffen werden.
2. Die berufliche Bildungsgemeinschaft betreut die Mitglieder in fachtechnischer Hinsicht.

§ 27 Jugend

1. Um die Jugend gewerkschaftlich betreuen zu können, werden Jugendgruppen gebildet, denen im allgemeinen alle Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr angehören können.
2. Ortsvereine, in denen besondere Jugendarbeit nicht möglich ist, führen diese mit den DGB-Orts- beziehungsweise -Kreisausschüssen oder einem nahe gelegenen Ortsverein der Industriegewerkschaft Druck und Papier durch. Die Jugendgruppen sind zur Zusammenarbeit mit der Gewerkschaftsjugend des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) verpflichtet.
3. Die Jugendgruppe wählt einen Ortsjugendleiter und einen Stellvertreter sowie einen Ortsjugendausschuß.
4. Die Ortsjugendleiter kommen nach Bedarf auf Bezirks- und Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksjugendleiter einberufen wird.

Bezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand einberufen werden, jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Bezirksvorstand vom Bezirksjugendausschuß festgelegt. Die Bezirksjugendkonferenz wählt den Bezirksjugendleiter und dessen Stellvertreter und ist antragsberechtigt an den Bezirkstag und an die Landesbezirksjugendkonferenz.

5. Die Bezirksjugendleiter des Landesbezirks bilden den Landesbezirksjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand zu Sitzungen vom Landesbezirksjugendleiter einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

6. Der Landesbezirksjugendausschuß schlägt dem Landesbezirksvorstand den Landesbezirksjugendleiter vor. Dieser wird vom Landesbezirkstag gewählt. Der Landesbezirksjugendleiter, der möglichst am Sitz des Landesbezirksvorstandes wohnen soll, ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.

7. Landesbezirksjugendkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksjugendausschuß festgelegt. Sie sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und die Bundesjugendkonferenz.

8. Die Landesbezirksjugendleiter bilden den Hauptjugendausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

   An Sitzungen des Hauptjugendausschusses soll auch eine Jugendvertreterin teilnehmen, die im Einvernehmen mit dem Hauptjugendausschuß vom Hauptvorstand berufen wird. Sie nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses teil.

9. Der Jugendsekretär des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Er ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptjugendausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er schlägt den Jugendvertreter für den Erweiterten Vorstand dem Gewerkschaftstag vor.

10. Zur Förderung der Jugendarbeit können auf Antrag des Hauptjugendausschusses Jugendkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Teilnehmer und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptjugendausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Als Delegierter kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

§ 28 Frauen

1. Zur Förderung der besonderen Interessen der Frauen werden in den Ortsvereinen Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet.

2. Ortsvereine, in denen keine Ausschüsse für die Frauenarbeit gebildet werden können, arbeiten mit den DGB-Orts- beziehungsweise -Kreisausschüssen oder einem nahe gelegenen Ortsverein der Industriegewerkschaft Druck und Papier zusammen.

3. Der Ausschuß für die Frauenarbeit wählt eine Frauenleiterin. Diese ist Mitglied des Ortsvereinsvorstandes.

4. Die Frauenleiterinnen aus den Ortsvereinen kommen nach Bedarf auf Bezirks- oder Landesbezirksebene zusammen. Sie bilden auf Bezirksebene einen Bezirksausschuß für die

Frauenarbeit und wählen eine Bezirksfrauenleiterin, die Mitglied des Bezirksvorstandes ist. Wenn im Bezirk nur ein Frauenausschuß besteht, hat dieser die Rechte des Bezirksfrauenausschusses.

5. In den Landesbezirken wird ein Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit gebildet. Er besteht aus der Landesbezirksfrauenleiterin, den weiblichen Mitgliedern des Landesbezirksvorstandes und den Vorsitzenden der Ausschüsse für die Frauenarbeit der Bezirke beziehungsweise der größeren Ortsvereine.
   Sitzungen des Ausschusses werden nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand von der Landesbezirksfrauenleiterin einberufen; jedoch mindestens zweimal im Jahr.

6. Der Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit schlägt dem Landesbezirksvorstand die Landesbezirksfrauenleiterin vor. Diese wird vom Landesbezirkstag gewählt und ist Mitglied des Landesbezirksvorstandes.

7. Landesbezirksfrauenkonferenzen können nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand einberufen werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Anzahl der Delegierten wird im Einvernehmen mit dem Landesbezirksvorstand vom Landesbezirksausschuß für die Frauenarbeit festgelegt. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Landesbezirkstag und an die Bundesfrauenkonferenz.

8. Die Landesbezirksfrauenleiterinnen bilden den Hauptfrauenausschuß, der nach Bedarf im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand zu Sitzungen einberufen wird; jedoch mindestens zweimal im Jahr. An den Sitzungen des Hauptfrauenausschusses nimmt die Jugendvertreterin des Hauptjugendausschusses stimmberechtigt teil.

9. Die Frauensekretärin des Hauptvorstandes wird auf dem Gewerkschaftstag mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sie ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Hauptfrauenausschuß hat das Vorschlagsrecht. Er

schlägt die Frauenvertreterin für den Erweiterten Vorstand dem Gewerkschaftstag vor.

10. Zur Förderung der Frauenarbeit können auf Antrag des Hauptfrauenausschusses Frauenkonferenzen auf Bundesebene durchgeführt werden; jedoch mindestens einmal in drei Jahren. Die Zahl der Delegierten und die Verteilung auf die Landesbezirke wird auf Vorschlag des Hauptfrauenausschusses im Einvernehmen mit dem Hauptvorstand durch diesen festgelegt. Als Delegierte kann nur gewählt werden, wer mindestens zwei Jahre gewerkschaftlich organisiert ist und satzungsgemäße Beiträge geleistet hat. Diese Konferenzen sind antragsberechtigt an den Gewerkschaftstag.

§ 29 Kassen- und Rechnungswesen

1. Zur Finanzierung der Kosten für gewerkschaftliche Facharbeit, für Verwaltung und sonstige Aufgaben erhalten die Landesbezirke von ihrem jeweiligen Beitragsaufkommen einen prozentualen Anteil in folgender Höhe:

Baden-Württemberg	15 %
Bayern	15,5 %
Berlin	14 %
Hessen	15 %
Niedersachsen	15 %
Nordmark	15 %
Nordrhein-Westfalen	14,5 %
Rheinland-Pfalz-Saar	15,5 %

2. Zur Erfüllung der gewerkschaftlichen Aufgaben und zur Bestreitung der aufgrund dieser Satzung erforderlichen Ausgaben verbleibt der über die in Ziffer 1 genannten Sätze hinausgehende Beitragsanteil dem Hauptvorstand.

3. Der für die Ortsvereine und Bezirke erforderliche Beitragsanteil zur Bestreitung der dort anfallenden Kosten wird

aus dem Beitragsanteil der Landesbezirke finanziert und von den Landesbezirksvorständen beschlossen.

4. Nach Vorliegen der Jahresabschlüsse 1976 und vor dem nächsten Ordentlichen Gewerkschaftstag werden die Beitragsanteile der Landesbezirke und des Hauptvorstandes erneut überprüft.
5. Für außergewöhnliche Aufwendungen der Landesbezirke kann der Hauptvorstand besondere Zuwendungen beschließen.
6. Ausleihen von Gewerkschaftsgeldern ist unzulässig. Die Organe sind verpflichtet, die Gewerkschaftsgelder nutzbringend anzulegen.
7. Der Hauptvorstand ist berechtigt, die Kassenverhältnisse der Landesbezirke, Bezirke und Ortsvereine zu überprüfen. Das gleiche Recht steht auch den Landesbezirken gegenüber ihren Bezirken und Ortsvereinen zu. Die Landesbezirke können dieses Recht gegenüber ihren Ortsvereinen auch dem Bezirksvorstand übertragen.
8. Die Hauptkasse wird von einer Revisionskommission geprüft. Sie besteht aus drei Mitgliedern und wird in der Jahreshauptversammlung desjenigen Ortsvereins gewählt, bei dem sich der Sitz des Hauptvorstandes befindet. Die Amtsdauer währt von einem Ordentlichen Gewerkschaftstag zum anderen. Der Vorsitzende der Revisionskommission erstattet dem Gewerkschaftstag Bericht.

   Die Mitglieder der Revisionskommission für die Hauptkasse sowie die Mitglieder der Revisionskommissionen bei den Landesbezirken sollen buchhalterisch geschult sein.

§ 30 Mitgliedschaft im Deutschen Gewerkschaftsbund

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Der Austritt kann nur mit

Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

Zu der Jahreshauptversammlung des Ortsvereins, zum Bezirkstag, Landesbezirkstag und Gewerkschaftstag ist ein Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes teilnahmeberechtigt. Dieser nimmt mit beratender Stimme an der Tagung teil.

§ 31 Internationale

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier ist Mitglied der Internationalen Grafischen Föderation. Der Austritt kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

§ 32 Auflösung der Gewerkschaft

Die Auflösung der Industriegewerkschaft Druck und Papier kann nur mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Delegierten eines Gewerkschaftstages erfolgen.

Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens aller Teile der Organisation entscheidet der letzte Gewerkschaftstag.

§ 33 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft, mit Ausnahme der Beitragstabelle in § 13, die am 1. April 1975 in Kraft tritt.

Anhang zum § 3
Beruflicher Geltungsbereich der Gewerkschaft

Die Industriegewerkschaft Druck und Papier umfaßt alle Beschäftigten in und für Unternehmungen sowie Studierende folgender Industrie- und Gewerbezweige:

1. Druckereien jeder Art, Foto-, Hand- und Maschinensetzereien, Vervielfältigungsbetriebe;
2. Chemigrafische, galvanoplastische, kartografische, lithografische Betriebe zur Herstellung von Druckformen und Druckplatten;
3. Buchbindereien;
4. Papier und Pappe verarbeitende Betriebe, auch wenn sie andere Stoffe als Papier und Pappe be- oder verarbeiten, sowie Abteilungen der Papiererzeugung;
5. Betriebe der Papierveredelung;
6. Fotografische Anstalten;
7. Publizistischer Medienbereich, insbesondere Zeitungs-, Zeitschriften- und andere Verlage, Nachrichtenagenturen und -büros.

Anhang zum § 14
Unterstützungen
A. Streikunterstützung

1. Wird auf Grund von § 16 ein Streik beschlossen, wird eine Streikunterstützung gewährt.
2. Im Falle einer Aussperrung kann Unterstützung für die Betroffenen gewährt werden.
3. Bei Streik- und Aussperrungsunterstützungen gelten als monatliche Mindestsätze die Höhen der Beitragsbemessungsgrenze (§ 13).

Streikunterstützung

Beitragsklasse	täglich DM	wöchentlich DM
I	41,—	205,—
II	45,50	227,50
III	50,—	250,—
IV	55,—	275,—
V	59,50	297,50
VI	64,—	320,—
VII	68,50	342,50
VIII	77,50	387,50
IX	86,50	432,50
X	95,50	477,50
XI	105,—	525,—
XII	114,—	570,—
XIII	123,—	615,—

Teilzeitbeschäftigte erhalten täglich 25,— DM, wöchentlich 125,— DM Streikunterstützung.

4. Mitglieder, die Streikunterstützung beanspruchen, sind verpflichtet, die Organisation als Streikhelfer zu unterstützen.

5. Diese Unterstützung wird nur gewährt, wenn der Nachweis satzungsgemäßer Monatsbeitragszahlung gegeben ist.

6. Voraussetzung für eine Unterstützung bei Streik oder Aussperrung ist eine dreimonatige Mitgliedschaft.

7. Der Erweiterte Vorstand kann eine Veränderung der Streikunterstützung beschließen.

8. Sammlungen für Streiks dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Hauptvorstand zustimmt.

B. Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für gewerkschaftlich anerkannte Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit entlassen und arbeitslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung. Sie wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

   a) Das Mitglied muß der Gewerkschaft drei Monate ununterbrochen angehört und für diese Zeit satzungsgemäße Monatsbeiträge gezahlt haben;

   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit den Gewerkschaftsorganen erfolgt sein;

   c) die Maßregelung muß vom Landesbezirksvorstand anerkannt sein und vom Geschäftsführenden Hauptvorstand bestätigt werden.

2. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen und zumutbaren Arbeit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Landesbezirksvorstand.

3. Die Unterstützung beginnt nach Bestätigung durch den Geschäftsführenden Hauptvorstand vom Tage der Maßregelung an.

4. Die Gemaßregeltenunterstüzung ist zurückzuzahlen, wenn dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder Vereinbarung der Lohn oder sonstige Entschädigungen (Abfindung usw.) gezahlt werden.

5. Bei Maßregelungen gilt die gleiche Unterstützung wie nach A. Streikunterstützung, Ziffer 3. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Geschäftsführende Hauptvorstand. Wird gesetzliches Arbeitslosengeld gezahlt, erhält der Gemaßregelte den Differenzbetrag zwischen Arbeitslosengeld und Gemaßregeltenunterstützung.

C. Arbeitslosenunterstützung

1. Das Mitglied, das Arbeitslosenunterstützung beantragt, muß beim zuständigen Arbeitsamt als arbeitslos und arbeitsuchend gemeldet sein.

2. Mitglieder, die die Voraussetzungen für den Bezug von Treuegeld erfüllt haben, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

3. Das Mitglied muß mindestens zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben.

4. Wurden die letzten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträge in verschiedenen Klassen entrichtet, wird der Durchschnittsbeitrag errechnet und die Unterstützung nach der Beitragsklasse gezahlt, die dem ermittelten Durchschnittsbeitrag am nächsten liegt.

5. Die Arbeitslosenunterstützung ist zurückzuzahlen, wenn dem Arbeitslosen durch Richterspruch oder andere Vereinbarungen der Lohn weitergezahlt wird.

6. Die Arbeitslosenunterstützung wird wöchentlich beziehungsweise täglich wie folgt berechnet:

Klasse	täglich DM	wöchentlich DM
I	2,—	10,—
II	2,50	12,50
III	3,—	15,—
IV	3,50	17,50
V	4,—	20,—
VI	4,50	22,50
VII	5,—	25,—
VIII	5,50	27,50
IX	6,—	30,—
X	6,50	32,50
XI	7,—	35,—
XII	7,50	37,50
XIII	8,—	40,—

Teilzeitbeschäftigte erhalten täglich 1,50 DM, wöchentlich 7,50 DM Arbeitslosenunterstützung.

Arbeitstagen gleichzustellen sind die auf einen Arbeitstag entfallenden Feiertage.

7. Die Bezugsdauer richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Sie beträgt bei einer Beitragsleistung von

1 Jahr	5 Wochen
2 Jahren	6 Wochen
3 Jahren	7 Wochen
4 Jahren	8 Wochen
5 Jahren	9 Wochen
6 Jahren	12 Wochen
8 Jahren	15 Wochen
10 Jahren	20 Wochen

8. Die Arbeitslosenunterstützung wird vom ersten Tag der nachgewiesenen Arbeitslosigkeit an unter Vorlage des Mitgliedsausweises gewährt. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erlischt, wenn der Antrag nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet vom letzten Tage der Arbeitslosigkeit, gestellt wird.

9. Ausgesteuerte Mitglieder können Arbeitslosenunterstützung erst dann wieder beziehen, wenn sie mindestens zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge geleistet haben.

10. Bei Mitgliedern, die ihre Arbeitslosenunterstützung nicht voll in Anspruch genommen haben, werden die zwischen den einzelnen Arbeitslosenzeiten geleisteten satzungsgemäßen Monatsbeiträge angerechnet. Ergeben sich zwölf satzungsgemäße Monatsbeiträge, ist eine neue Anwartschaft für die vorgesehene Dauer der Arbeitslosenunterstützung gegeben.

D. Treuegeld

1. Die Industriegewerkschaft Druck und Papier gewährt auf jederzeitigen Widerruf ihren Mitgliedern nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von mindestens fünfzehn Jahren ein Treuegeld.

   Mitglieder, die bis 31. Dezember 1969 eingetreten sind, erhalten nach einer zehnjährigen Mitgliedschaft das Treuegeld.

   Das Treuegeld wird einmalig gewährt, soweit kein Arbeitseinkommen erzielt wird

   a) nach Vollendung des 65. Lebensjahres;
   b) bei vorgezogenem Altersruhegeld (unter Vorlage des Rentenbescheides);
   c) bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit (unter Vorlage des Rentenbescheides);
   d) bei Einstellung der selbständigen Tätigkeit nach Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

2. Mitglieder, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt haben, erhalten das Treuegeld jedoch nur dann, wenn sie, aus dem Organisationsbereich einer anderen DGB-Gewerkschaft kommend, ihren Übertritt innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme im Organisationsbereich der Industriegewerkschaft Druck und Papier erklärt haben.

3. Das Treuegeld beträgt 25 % der seit dem 1. Juli 1948 eingezahlten Beiträge (ausschließlich der Verwaltungsbeiträge), aufgerundet auf volle Markbeträge.

4. Für anrechenbare Mitgliedsjahre bis einschließlich 1933 wird zusätzlich pro Jahr ein Betrag von 10,– DM gezahlt.

5. Stirbt ein Mitglied, das bei Anspruchsvoraussetzung (Ziffer 1) noch kein Treuegeld erhalten hat, so wird dem hinterbliebenen Ehegatten die Hälfte des dem Mitglied zustehenden Treuegeldes ausgezahlt.

   Stirbt ein Mitglied nach Erreichen der Anwartschaft gemäß Ziffer 1, Absatz 1 und 2 aus dem Arbeitsleben heraus, so ist an den hinterbliebenen Ehegatten ein Fünftel des zu errechnenden Treuegeldes auszuzahlen, mindestens jedoch 150,– DM.

6. Hat ein Mitglied das Treuegeld erhalten, muß es zur Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft und der satzungsgemäßen Ansprüche Verwaltungsbeiträge zahlen.

7. Die bis zum 31. Dezember 1969 gewährte Invaliden- und Altersunterstützung wird ab 1. Januar 1970 mit einer generellen Kürzung von 50 % weitergezahlt. Von der Kürzung ausgenommen sind Unterstützungsbeträge bis zu 10,– DM; darüber liegende Unterstützungen können nur auf diesen Betrag vermindert werden.

8. Die Auszahlung der weiterlaufenden Unterstützung erfolgt zweimal jährlich, und zwar jeweils zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres.

9. Mitglieder, die wieder in Arbeit treten, sind zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet.

   Die Invaliden- und Altersunterstützung ruht während der Zeit einer Beschäftigung.

   Die Frührentner, die nach Ziffer 1 c) Treuegeld bezogen haben, erhalten nach Wiedereintritt in das Erwerbsleben und nach mindestens zwölf geleisteten satzungsgemäßen Monatsbeiträgen auf diese erneut Treuegeld.

E. Freizeit-Unfallversicherung

1. Für Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier, die ihr mindestens zwölf Monate angehören und satzungsgemäße Beiträge entrichtet haben, wird eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, das heißt solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung beziehungsweise der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde. Sie gilt jedoch nicht für Unfälle in unerforschten außereuropäischen Gebieten.
   Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- und Rundflügen, ist mitversichert.
   Für die Freizeit-Unfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

3. Es werden folgende Leistungen gewährt
   a) Eine Todesfallentschädigung;
   b) eine Invaliditätsentschädigung (Rentner, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und satzungsgemäße Beiträge entrichten, sind mitversichert);
   c) ein Unfall-Krankenhausgeld bei mindestens 48 Stunden Krankenhausaufenthalt. (Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.)

   Jedes Mitglied hat Anspruch auf einen Versicherungsausweis, aus diesem ist die jeweilige Höhe der Versicherungsleistungen ersichtlich.

4. Als Monatsbeitrag des Mitglieds gilt der Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt.

Für Auszubildende und Rentner bemessen sich die Leistungen nach dem Durchschnittsbeitrag, der sich aus den letzten vor dem Unfall geleisteten zwölf satzungsgemäßen Monatsbeiträgen ergibt.

Für Mitglieder, die den Verwaltungsbeitrag zahlen, oder für solche, die zur Zeit des Unfalles von der Beitragszahlung befreit waren, bemessen sich die Leistungen nach den letzten, während der Berufstätigkeit geleisteten zwölf Monatsbeiträgen.

5. Anträge auf Leistungen aus der Freizeit-Unfallversicherung sind unter Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich nach einem Freizeit-Unfall an den zuständigen Ortsverein zu richten.

Im Todesfall ist eine Sterbeurkunde, bei Invalidität ein ärztliches Attest und für Krankenhausgeld eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Krankenhauses über Grund und Dauer der stationären Behandlung vorzulegen.

F. Unterstützung in besonderen Fällen

In besonderen Fällen kann auf Antrag eine Unterstützung gewährt werden. Über den Antrag und die Höhe entscheidet der Hauptvorstand.

G. Rechtsschutz

1 Rechtsschutz kann gewährt werden bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, aus dem Urheberrecht, aus dem Dienstverhältnis von Zivildienstleistenden, bei Differenzen infolge von Gewerkschaftstätigkeit und Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen und Versorgungsbehörden. Bei publizistisch Tätigen sind als Streitigkeiten

aus dem Arbeitsverhältnis im Regelfall solche anzusehen, die sich gegen den Auftraggeber, insbesondere den Verleger richten. Ausnahmsweise kann für diesen Personenkreis Rechtsschutz bei Rechtsstreitigkeiten aus Veröffentlichungen gegen Dritte gewährt werden; darüber entscheidet der Hauptvorstand.

Für die aus organisatorischer und agitatorischer Tätigkeit entstehenden Rechtsschutzfälle besteht keine Karenzzeit. In anderen Fällen ist für Rechtsschutz eine ununterbrochene satzungsgemäße Beitragsleistung von drei Monaten erforderlich mit der Maßgabe, daß Streitigkeiten verursachende Ereignisse aus der Zeit vor Beginn der Mitgliedschaft nicht unter den Rechtsschutz fallen. In Ausnahmefällen kann der Hauptvorstand abweichend hiervon entscheiden.

2. Zum Rechtsschutz gehört die Übernahme aller Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig sind (im Regelfalle Vertretung gemäß Ziffer 7 durch die Rechtsschutzstellen des DGB beziehungsweise durch Vertreter unserer Organisation. Erforderlichenfalls werden auch die Kosten für Gutachten, die Heranziehung von Spezialsachkennern und von Rechtsanwälten übernommen).

3. Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird Rechtsschutz gewährt, wenn es sich um Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, aus dem Urheberrecht oder um Ansprüche aus dem Sozialrecht handelt.

4. Den außergerichtlichen Rechtsschutz gewährt der Ortsvereinsvorstand. Sind Gutachten, Spezialsachkenner oder Rechtsanwälte erforderlich, ist die vorherige Zustimmung des Landesbezirksvorstandes sowie des Hauptvorstandes einzuholen. Klagen und Rechtsmittel bedürfen der vorherigen Einwilligung des Landesbezirksvorstandes. Droht Fristablauf, ist die Klage oder das Rechtsmittel bei Vorliegen der nach Ziffer 6 erforderlichen Erfolgsaussichten vom Ortsvereinsvorstand einzureichen und die nachträgliche Genehmigung des Landesbezirksvorstandes unverzüglich zu beantragen.

5. Über die Gewährung von Rechtsschutz bei obersten Bundesgerichten (Bundesverfassungsgericht, Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof) entscheidet der Hauptvorstand. Bei drohendem Fristablauf ist für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels zu sorgen und unverzüglich die (nachträgliche) Genehmigung des Hauptvorstandes zu beantragen.

6. Die Gewährung des Rechtsschutzes ist davon abhängig, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung Erfolg verspricht. E gibt sich im Laufe des Verfahrens, daß kein Erfolg zu erwarten ist, wird der Rechtsschutz entzogen.
Der Rechtsschutz wird auch dann versagt oder entzogen,
   a) wenn unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
   b) wenn sonstige Umstände bekannt werden, die es unzumutbar machen, das Mitglied zu vertreten (zum Beispiel Eingreifen des Mitglieds selbst oder anderer Bevollmächtigter in das schwebende Verfahren, Verstöße des Mitgliedes gegen § 11 Ziffer 1 der Satzung);
   c) wenn das Ruhen der Rechte und Pflichten gemäß § 11 Ziffer 2 letzter Satz eingetreten ist.

   Die Niederlegung des Rechtsschutzes erfolgt durch eine Erklärung mit Begründung. Bereits vorgenommene Prozeßhandlungen (zum Beispiel Klageerhebung) werden nicht widerrufen.
   Gegen die Versagung oder Entziehung des Rechtsschutzes ist Beschwerde an den Landesbezirksvorstand und weitere Beschwerde an den Hauptvorstand möglich, der endgültig entscheidet.

7. Für die Prozeßvertretung vor den Sozialgerichten sind die Rechtsschutzstellen des DGB ausschließlich zuständig, wenn im Einzelfall keine andersartige Einigung erfolgt. Die Gewerkschaft berät in diesen Fällen die Rechtsschutzstellen des DGB in fachlicher Hinsicht. In den übrigen Fällen können die Mitglieder durch unsere Organisation oder durch die Rechtsschutzstellen des DGB vertreten werden.

Industriegewerkschaft Druck und Papier

Ortsverein _____

Betriebskassierer _____

Aufgenommen von _____

Beitritts-/Übertrittserklärung

_____

Name Vorname

_____

Wohnanschrift

_____

Beruf beschäftigt als

_____

Geboren am in

_____

Beschäftigt bei Firma

_____

Mitgliedschaft beginnt am Nationalität

Die Satzung erkenne ich an.

_____

Datum

_____

Unterschrift

Richard Burkhardt

Ein Kampf ums Menschenrecht

Hundert Jahre Tarifpolitik der Industriegewerkschaft Druck und Papier und ihrer Vorgängerorganisationen seit dem Jahre 1873

Die hundertjährige Geschichte der Tarifpolitik ist gekennzeichnet von schweren Kämpfen, Entbehrungen, Niederlagen und Erfolgen. Ihnen ist Richard Burkhardt, langjähriger Leiter der Abteilung Wirtschaft und Technik beim Hauptvorstand der Industriegewerkschaft Druck und Papier, nachgegangen, hat sie aufgezeichnet und zu dem hier vorliegenden Buch zusammengefaßt. Wer nicht nur in den Tag hineinlebt und die Lohnerhöhungen und tariflichen Verbesserungen nicht als Geschenke des Himmels betrachtet, sondern als Ergebnis der Arbeit seiner Gewerkschaft, der sollte sich dieses Buch anschaffen.

Umfang 240 Seiten, Format 17 x 24 cm
kartoniert 18,– DM, Leinen 21,30 DM

Für Mitglieder der Industriegewerkschaft Druck und Papier kostet das Buch bei Bestellung über die Ortsvereine und Bezirke und Vorauszahlung des Betrags kartoniert 13,50 DM, Leinen 16,– DM

Industriegewerkschaft Druck und Papier
Hauptvorstand
7 Stuttgart 1, Friedrichstraße 15, Postfach 1282, Telefon (0711) 29244
Fernschreiber 07-23145, Telegrammanschrift Hadru Stuttgart

Landesbezirk Baden-Württemberg
7 Stuttgart 1, Friedrichstraße 15, Telefon (0711) 29244
Fernschreiber 07-23145 (über Hauptvorstand)

Landesbezirk Bayern
8 München 2, Schwanthalerstraße 64, Telefon (089) 53182
Fernschreiber 05-23072 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Berlin
1 Berlin 51, Dudenstraße 10, Telefon (030) 7856037, 7862023
Fernschreiber 01-83602 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Hessen
6 Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 69–77
Telefon (0611) 2520 92 93
Fernschreiber 04-11225 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Niedersachsen
3 Hannover, Dreyerstraße 6, Telefon (0511) 129 07 08
Fernschreiber 09-22789 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Nordmark
2 Hamburg 1, Besenbinderhof 57, Telefon (040) 280 20 41–43
Fernschreiber 02-162684 (über DGB Landesbezirk)

Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
5 Köln am Rhein, Hans-Böckler-Platz 9, Telefon (0221) 517844
Fernschr. 08-882803 (Gewerkschaft der Eisenbahner, Bezirksleitung Köln)

Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saar
65 Mainz am Rhein, Kaiserstraße 26–30, Telefon (06131) 24723
Fernschreiber 04-187882 (über DGB Landesbezirk)

Schulungs- und Erholungsheim Springen
6209 Heidenrod-Springen, Telefon (06124) 2035/36

Erholungsheim Gutenberg
8165 Birkenstein, Post Fischbachau (Obb.), Telefon (08028) 728

Heimvolkshochschule Heinrich Hansen e V
4937 Lage-Hörste, Teutoburgerwaldstraße 105, Telefon (05232) 8452

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand
4 Düsseldorf 30, Hans-Böckler-Straße 39, Postfach 2601
Telefon (0211) 43011, Fernschreiber 08-584822

Mehr Erfolg, je mehr wir sind

Je mehr Mitglieder sich zu uns bekennen, desto stärker sind wir, desto besser vermögen wir unsere Forderungen durchzusetzen.

Daran sollte jeder denken: wer Mitglieder wirbt, macht seine eigene Position stärker und die Industriegewerkschaft Druck und Papier schlagkräftiger.

Mehr Erfolg, je mehr wir sind

Je mehr Mitglieder sich zu uns bekennen, desto stärker sind wir, desto besser vermögen wir unsere Forderungen durchzusetzen.

Daran sollte jeder denken: wer Mitglieder wirbt, macht seine eigene Position stärker und die Industriegewerkschaft Druck und Papier schlagkräftiger.